

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA, Seite 66), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 vom 07.06.2019, Seite 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Mitglieder der Ausschüsse
 - Fraktionsvorsitzende
 - Ortsbürgermeister
 - Mitglieder der Ortschaftsräte
 - sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr werden gesondert geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband mit Ausnahme von Tätigkeiten in einer Freiwilligen Feuerwehr oder in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau (Gemeinderäte) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 153,00 EUR.
- (2) Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Gemeinderates eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 0,00 Euro bis 306,00 Euro.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung zu.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 0,00 Euro bis 153,00 Euro.
- (2) Obliegt der Vorsitz eines Ausschusses dem Hauptverwaltungsbeamten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für die Vorsitzfunktion.
- (3) Für Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse besteht kein Anspruch auf Zahlung von monatlichen Pauschalen oder Sitzungsgeld.
- (4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ausschließlich ein Sitzungsgeld von 17,00 € je Sitzung und Tag. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Pauschale.

§ 5

Fraktionen

- (1) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 0,00 Euro bis 153,00 Euro.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 6 Ortsbürgermeister der Ortschaften

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale
Burgliebenau	414	65,00 Euro bis 190,00 Euro
Döllnitz	1.201	130,00 Euro bis 380,00 Euro
Ermlitz	1.580	130,00 Euro bis 380,00 Euro
Hohenweiden	813	95,00 Euro bis 280,00 Euro
Knapendorf	487	65,00 Euro bis 190,00 Euro
Korbetha	270	65,00 Euro bis 190,00 Euro
Lochau	1.045	130,00 Euro bis 380,00 Euro
Luppenau	489	65,00 Euro bis 190,00 Euro
Raßnitz	1.058	130,00 Euro bis 380,00 Euro
Röglitz	285	65,00 Euro bis 190,00 Euro
Schkopau	2.806	160,00 Euro bis 480,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	735	95,00 Euro bis 280,00 Euro

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 7 Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Pauschale wie folgt:

Ortsteil	Einwohnerzahl zum 30.06.2018	monatliche Pauschale (Höchstbeträge)
Burgliebenau	414	24,00 Euro
Döllnitz	1.201	38,00 Euro

Ermlitz	1.580	45,00 Euro
Hohenweiden	813	31,00 Euro
Knapendorf	487	24,00 Euro
Korbetha	270	24,00 Euro
Lochau	1.045	38,00 Euro
Luppenau	489	24,00 Euro
Raßnitz	1.058	38,00 Euro
Röglitz	285	24,00 Euro
Schkopau	2.806	53,00 Euro
Wallendorf (Luppe)	735	31,00 Euro

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der monatlichen Pauschale nach § 5 dieser Satzung keine monatliche Pauschale als Mitglied eines Ortschaftsrates.

§ 8

Verdienstaussfall der ehrenamtlich tätigen Einwohner

- (1) Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Dazu wird ein Durchschnittssatz in Höhe von EUR je Stunde gewährt. Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.

- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese darf die Verdienstaufallpauschale in Höhe von 19,00 Euro aus Absatz 4 nicht übersteigen.

§ 9

Auslagen der ehrenamtlich tätigen Einwohner

- (1) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 des KVG LSA ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (siehe § 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau) sowie für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (2) Notwendige Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

Reisekosten der ehrenamtlich tätigen Einwohner

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (2) Anspruch auf diese Wegstreckenentschädigung haben:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind
 - sachkundige Einwohner, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind
 - Einwohner, die vom Gemeinderat in Verbände entsandt werden und an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Alternative 1:
Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten ist der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.

ODER

Alternative 2:

Die Wegstreckenentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Geltendmachung der Reisekosten hat durch den ehrenamtlich Tätigen mittels Unterschriftenleistung ein entsprechender Vermerk in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Wurde dieser Vermerk in der Sitzung nicht vorgenommen, ist im Nachgang zur Geltendmachung der Reisekosten der Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Anlage 1) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.

- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung oder eines Ausschusses besteht ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die Dienstreise oder Fahrt ist durch die Ausübung des Mandates begründet
 - der Vorsitzende des Gemeinderates oder ein Ausschuss hat zugestimmt
 - entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.
- (5) Die Zustimmung des Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß Absatz 4 hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.
- (6) Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach dem § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer.
- (7) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.
- (8) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 6 des KVG LSA haben in ein Ehrenamt Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 11

Verlust des Anspruchs im Verhinderungsfall

- (1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall, wie beispielsweise bei Urlaub oder bei Krankheit.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.

- (4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (6) Abweichend hiervon entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister bereits nach einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.
- (7) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter für die über diesen einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (8) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12

Verlust des Anspruchs durch Nichtausübung des Ehrenamtes

- (1) Dieser Paragraph regelt den Verlust des Anspruchs auf Zahlung von Aufwandsentschädigung durch Nichtausübung des Ehrenamtes.
- (2) Ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener hat die ihm übertragenen Geschäfte gemäß § 32 Absatz 1 KVG LSA uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Übt gemäß § 32 Absatz 5 KVG LSA ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach § 32 Absatz 1 KVG LSA gröblich, gilt § 31 Absatz 2 KVG LSA. Demzufolge handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verweigert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern von Vertretungen die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit. Es gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

- (4) Ortsbürgermeistern wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gekürzt. Für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgt die Kürzung um ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale. Bei den dabei entstandenen Summen sind Beträge nach dem Komma zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden. Beträge nach dem Komma zwischen 50 und 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 13

Zahlung und Fälligkeit der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.
- (2) Die Pauschale für die Ortsbürgermeister wird im Voraus zum Monatsersten für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Sonstige Pauschalen werden im Voraus zum Monatsersten für den laufenden Monat gezahlt.
- (4) Sitzungsgelder werden monatlich abgerechnet und am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Zustehende Reisekosten werden nach Antragseingang mit der Zahlung der monatlichen Pauschalen am Monatsersten gewährt.
- (6) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für Vertretungstätigkeit, wird diese Pauschale nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.
- (7) Besteht Anspruch auf Zahlung von Auslagen, werden diese nachträglich am Monatsersten für den vergangenen Monat gezahlt.

§ 14

Steuerliche Behandlung

- (1) Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Januar werden für das vorhergehende Kalenderjahr Jahressteuerbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellt. Diese werden an alle ehrenamtlich Tätigen gesendet, die auf Basis dieser Satzung Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom 14.08.2014 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Ringling
Bürgermeister

Siegel

**Antrag auf Gewährung einer Wegstreckenentschädigung
gemäß § 10 der Entschädigungssatzung vom
(Anlage 1)**

Name:

Zeitraum:

lfd. Nr.	Datum	gefahrte Kilometer	Reiseroute	Anlass

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je Kilometer.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des BRKG erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift